

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

[rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch)

Bern, 10. Juli 2019

## **Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB nimmt zum oben erwähnten Bundesgesetz wie folgt Stellung:

Wir begrüssen das pragmatische Vorgehen, das der Bundesrat wählt um das Bundesgerichtsurteil zur Rückerstattung der Mehrwertsteuer umzusetzen. Die Bundesgerichtsurteile von 2018 bezogen sich auf vier Privathaushalte. Diesen sei ohne rechtliche Grundlage von 2010 bis 2015 Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren berechnet worden, was diesen rückerstattet werden müsse. Diese Urteile würden es nun allen Haushalten ermöglichen, für den besagten Zeitraum die Rückerstattung zu verlangen. Deshalb hat der Bundesrat in Erfüllung der vom Parlament überwiesenen Motion 15.3416 Flückiger-Bäni das Gesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren beschlossen. Damit ist die rechtliche Grundlage geschaffen, um allen Haushalten die pauschale Rückvergütung zu gewähren.

Diese pauschale Rückvergütung beträgt pro Haushalt 50 Franken, welche mittels Gutschrift auf der Abgaberechnung der Erhebungsstelle Serafe erfolgt.

Die Unternehmen hingegen erhalten nach Willen des Bundesrats entgegen der Vorgaben in der Motion Flückiger-Bäni keine solche pauschale Rückvergütung, da bei diesen vor der Systemumstellung auf die geräteunabhängige Abgabe zwischen einer gewerblichen und einer kommerziellen Gebühr unterschieden wurde. Seit Januar 2019 sind nur noch die Unternehmen abgabepflichtig, die mehrwertsteuerpflichtig sind und einen Umsatz von mehr als 500'000 Franken im Jahr erzielen. Das betrifft heute einen Viertel aller Unternehmen, die aber nicht in jedem Fall identisch sind mit denen, die früher Empfangsgebühren entrichtet haben. Und bei den Unternehmen, die früher Empfangsgebühren bezahlt haben, gibt es zudem einen Teil, die den Vorsteuerabzug geltend gemacht hatten und die deshalb wegen der Mehrwertsteuerbelastung auf den Gebühren nicht nachteilig betroffen waren. Deshalb würden bei einer pauschalen Rückvergütung an die Unternehmen welche davon profitieren, die gar nicht berechtigt wären und wiederum andere keine Rückvergütung erhalten, obwohl sie betroffen sind.

Die Unternehmen können dennoch weiterhin im Einzelfall die Rückvergütung geltend machen, womit die Rechtsgleichheit gewährt bleibt.

Der SGB ist mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext und dem Vorgehen einverstanden.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard



Dore Heim